

Mandanteninformation für Kapitalanlage & Versicherung

Mandanteninformation für Kapitalanlage & Versicherung Mai 2023

1. Keine Identität zwischen einer Erbengemeinschaft und aus den Miterben gebildete GbR

Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung sind eine Erbengemeinschaft und eine aus den Miterben gebildete GbR als jeweils selbstständige Feststellungsobjekte zu behandeln. Bestehen beide Feststellungsobjekte fort, ist für jedes ein eigenständiges Feststellungsverfahren durchzuführen.

Hintergrund

Die XY GbR Grundstücksgemeinschaft soll nach den Feststellungen des FG aus einer Erbengemeinschaft hervorgegangen sein. Die Gesellschafter der XY (A, B, C) sind Geschwister. Sie erbten in 2005 diversen Grundbesitz, u. a. das D-Grundstück (auf dem die D-GmbH ihr Hotel betreibt), das Grundstück E-Straße sowie sämtliche Geschäftsanteile an der D-GmbH. A und C übertrugen ihre Geschäftsanteile an der D-GmbH in 2011 auf B.

Das FG ging davon aus, dass zwischen den Beteiligten unstreitig vom Erbanfall bis zu dieser Übertragung eine Betriebsaufspaltung zwischen der XY und der D-GmbH bestanden habe. Nach Übertragung aller Geschäftsanteile auf B soll nach den Feststellungen des FG die XY ihr Verpächterwahlrecht ausgeübt haben.

Die Geschwister planten die Bebauung des ererbten Grundstücks E-Straße mit einem Mehrfamilienhaus sowie den Erwerb des Erbbaurechts an dem weiteren (bebauten) Grundstück G-Straße zum Umbau in Wohnungen.

Zur Finanzierung schlossen sie (bezeichnet als "in GbR") mit der Sparkasse (S) einen Zins- und Währungsswap, nach dem sie sich verpflichteten, an die S einen festen Zinssatz auf 1,62 Mio. CHF zu zahlen. Im Gegenzug verpflichtete sich die S, an A, B, C einen variablen Zins auf 1 Mio. EUR zu zahlen. Zum Ende der Swap-Laufzeit (2017) sollte ein Kapitaltausch dergestalt vorgenommen werden, dass A, B, C 1,62 Mio. CHF an die S und diese 1 Mio. EUR an die Geschwister zahlen. Daneben nahmen die Geschwister weitere Darlehen bei S auf (u. a. am 31.8.2007 ein Darlehen von 750.000 EUR).

Die XY ordnete ihre Mieteinnahmen aus diversem Grundbesitz als Überschüsse teilweise den Einkünften aus Gewerbebetrieb und teilweise den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu.

Hinsichtlich des noch streitigen Währungsswaps war das Finanzamt der Auffassung, der Swap sei als Termingeschäft i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG einzuordnen. Das Swap-Geschäft sei nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen, da wegen des zeitlichen Abstands kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Swap (30.1.2007) und Darlehensvertrag über 750.000 EUR (31.8.2007) bestehe.

Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Die Einnahmen und Aufwendungen aus dem Swap seien nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzuordnen, sondern den aus dem Grundstück E-Straße erzielten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wo sie keiner Abzugsbeschränkung unterlägen. Der Swap sei sowohl subjektiv dazu bestimmt als auch objektiv dazu geeignet gewesen, das Zinsänderungsrisiko aus dem bereits geplanten und am 31.8.2007 aufgenommenen Darlehen von 750.000 EUR abzusichern.

Entscheidung

Der BFH hob das FG-Urteil auf und verwies die Sache an das FG zurück. Der BFH konnte aufgrund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen des FG nicht entscheiden, ob bzw. inwieweit die streitbefangenen Feststellungen für das "richtige" Feststellungsobjekt getroffen wurden. Denn das FG hat nicht näher untersucht, ob bzw. in welchen Streitjahren 2 eigenständige Feststellungsobjekte, nämlich die XY als GbR und eine Erbengemeinschaft, bestehend jeweils aus denselben natürlichen Personen (den Geschwistern A, B, C) als Gesellschafter bzw. als Miterben, existiert haben oder ob für alle Streitjahre nur von einem Feststellungsobjekt, nämlich der XY, auszugehen ist. Je nach Beantwortung dieser Frage ergeben sich unterschiedliche steuerliche Folgerungen.

Das FG hat einerseits festgestellt, die Geschwister A, B, C hätten diversen Grundbesitz geerbt und "in Erbengemeinschaft" verschiedene Darlehen aufgenommen. Andererseits hat das FG festgestellt, die XY sei als GbR, bestehend aus den Gesellschaftern A, B, C, aus einer Erbengemeinschaft "hervorgegangen". Allein diese Feststellungen tragen nicht die Würdigung des FG, sämtliche streitbefangenen Feststellungen seien allein für die XY (GbR) als "richtiges" Feststellungssubjekt zu treffen.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen einer auf Erbaueinandersetzung angelegten Erbengemeinschaft und einer auf einen gemeinsamen Zweck ausgerichteten GbR schließen einen identitätswahrenden Formwechsel einer Erbengemeinschaft in eine GbR nach dem UmwG aus. In Betracht kommt lediglich eine "Umwandlung" in eine GbR im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch Gründung der Gesellschaft und Einlageleistung. Erforderlich ist dafür neben einem gemeinsamen Willen ein Gesellschaftsvertrag, der bei der Verpflichtung zur Einbringung des erbengemeinschaftlichen Grundbesitzes notariell beurkundet werden muss.

Es fehlen somit ausreichende Feststellungen zu einer wirksamen Auseinandersetzung der Erben dahin, unter Einsatz des Gesamthandsvermögens der (bisherigen) Erbengemeinschaft einen gemeinsamen Zweck im Rahmen der XY als bereits bestehender oder neu gegründeter GbR zu verfolgen. Damit lässt sich nicht beurteilen, ob bzw. in welchen Streitjahren die Erbengemeinschaft noch neben der XY als GbR bestand oder ob das Finanzamt (unter der Annahme einer bereits erfolgten Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft) für die Streitjahre zu Recht nur Feststellungen allein für die XY GbR getroffen hat.

Das FG hat daher zu prüfen, ob bzw. in welchen Streitjahren neben der XY als GbR auch die Erbengemeinschaft weiter rechtlich existiert hat. Soweit von zwei eigenständigen Feststellungssubjekten auszugehen sein sollte, wird festzustellen sein, welche Immobilien welchem Feststellungssubjekt gehören.

2. Vorbehalte in Bezug auf eine Pensionszusage sind steuerschädlich

Enthält eine Pensionszusage einen Vorbehalt, nach dem die Pension gemindert oder entzogen werden kann, ist die Bildung einer Rückstellung steuerrechtlich zwar grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist aber, dass der Vorbehalt ausdrücklich einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert, der nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestattet.

Hintergrund

Die X-KG führte in 2003 eine betriebliche Altersversorgung mit Gehaltsumwandlung in Form der Direktzusage für ihre Mitarbeiter ein. Die Höhe der Versorgungsleistung ergibt sich nach einer Betriebsvereinbarung aus sog. Versorgungsbausteinen, die aus einer "Transformationstabelle" (beruhend auf einer dort nicht genannten mathematischen Formel, unter Berücksichtigung einer Verzinsung und biometrischer Faktoren) abgeleitet werden können.

Die Betriebsvereinbarung enthält den Vorbehalt, dass die Transformationstabelle und der Zinssatz von der KG einseitig durch eine nachfolgende Transformationstabelle unter Beachtung der Wertgleichheit ersetzt werden können. Die Ersetzung war erstmals möglich mit Ablauf des 31.12.2007.

Wegen dieses Vorbehalts anerkannte das Finanzamt die Rückstellungen nur teilweise an.

Mit dem Finanzamt sah auch das FG den Vorbehalt als steuerschädlich an und wies die Klage ab.

Entscheidung

Der BFH bestätigt das FG-Urteil. Der Vorbehalt verhindert eine (weiter gehende) Rückstellungsbildung. Wegen des dem Arbeitgeber (X-KG) eingeräumten freien Ermessens kann die Rückstellung nicht anerkannt werden. Dem steht nicht entgegen, dass nach der Betriebsvereinbarung die Transformationstabelle erstmals nach Ablauf des 31.12.2007 ersetzt werden konnte.

Der Gesetzeszweck des § 6a EStG besteht darin, Unklarheiten hinsichtlich der maßgeblichen Faktoren für die Bildung einer Pensionsrückstellung zu vermeiden. Deshalb ist § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG dahin zu verstehen, dass die Bildung einer Rückstellung steuerrechtlich nur dann zulässig sein soll, wenn ein mit der Pensionszusage verbundener Vorbehalt positiv (also ausdrücklich) einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert, der nur ausnahmswei-

se eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestattet. Denn ein solcher Vorbehalt hat kein allgemein lastminderndes Gewicht.

Uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte oder Vorbehalte, deren Zuordnung oder arbeitsrechtliche Anerkennung nicht von vorneherein eindeutig zu bejahen ist, sind daher schädlich.

Der BFH widerspricht damit der in der Literatur vertretenen Auffassung, sämtliche Widerrufsvorbehalte seien steuerunschädlich, weil nach der aktuellen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung Widerrufsvorbehalte nur noch nach billigem Ermessen zulässig und damit die Voraussetzungen des (aus diesem Grund auch überflüssigen) § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG stets zu bejahen seien. Wegen der bereits zum Bilanzstichtag erforderlichen Klarheit hinsichtlich der für die Bildung einer Pensionsrückstellung maßgeblichen Faktoren darf die Formulierung einer Pensionszusage nicht in das Belieben des Arbeitgebers gestellt werden.

Hiervon ausgehend hat das FG die Rückstellungsbildung zutreffend verneint. Durch die einseitige Ersetzung der Transformationstabelle und des Zinssatzes stand die Änderung der Pensionszusage im Belieben des Arbeitgebers (X-KG). Denn der Vorbehalt normiert nicht positiv (d. h. ausdrücklich) einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand, der nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pension gestattet.

Der in der Betriebsvereinbarung enthaltene Hinweis, dass das in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG normierte Gebot der Wertgleichheit zu beachten sei, führt zu keinem anderen Verständnis. Denn ob und ggf. inwieweit das dem Arbeitgeber ausdrücklich eingeräumte freie Ermessen bei einer möglichen Ersetzung von Transformationstabelle und Zinssatz durch den Bezug auf das Gebot der Wertgleichheit eingeschränkt sein könnte, lässt sich der Betriebsvereinbarung nicht entnehmen.